

Opferschutz im Strafverfahren

Dem Opfer einer Straftat kommt im Strafverfahren gegen den Täter in der Regel zunächst nur die Rolle des Zeugen zu. Angaben, die das Opfer gegenüber den Ermittlungsbehörden und dem Gericht machen kann, sind dabei oft zwar wesentlich für die Entscheidung, ob überhaupt ein gerichtliches Verfahren eingeleitet wird und im Bejahensfall ebenso für die Verurteilung und Straferwartung des Angeklagten. Aus dieser nur passiven Stellung kann das Opfer aber für sich selbst keine nennenswerten Vorteile ableiten.

Der Geschädigte kann jedoch unter gewissen Voraussetzungen auch im Strafverfahren eigene Rechte und Ansprüche geltend machen. In Betracht kommen dafür insbesondere die Nebenklage und/ oder das sog. Adhäsionsverfahren. Ein weiterer Schutz steht durch die Wahrnehmung eines Zeugenbeistands zur Verfügung:

Der Zeugenbeistand soll dabei vornehmlich (nur) den Zweck erfüllen, den Zeugen selbst zu schützen, damit er von seinen Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechten in seinem bestmöglichen Interesse Gebrauch machen kann, sei es aus persönlichen Gründen als Angehöriger des Angeklagten, aus beruflichen Gründen oder weil für ihn die Gefahr besteht, sich selbst der Strafverfolgung auszusetzen.

Bei bestimmten Straftaten: insbes. Sexualdelikten, Taten gegen die persönliche Ehre, die körperliche Unversehrtheit und die persönliche Freiheit, auch bei Verstößen gegen das Gewaltschutzgesetz, werden dem Verletzten aber von Gesetzes wegen besondere Rechte eingeräumt. Diesen Opfern steht es zu, aktiv am Strafverfahren gegen ihren Schädiger teilzunehmen. Das Instrument der Nebenklage eröffnet hierbei für das Opfer die Möglichkeit, neben der Erfüllung der sich aus der Zeugenstellung ergebenden Pflichten, auch eigene Rechte durchzusetzen und auf das Verfahren Einfluss zu nehmen. Der Verletzte – und im Falle von Tötungsdelikten auch dessen nahen Angehörige – tritt nach seiner Anchlussklärung vor Gericht als unabhängiger Verfahrensbeteiligter neben die Staatsanwaltschaft. Er hat dadurch insbesondere den Anspruch zur Verhandlung geladen und dort gehört zu werden, darf Erklärungen abgeben, Fragen und Beweisanträge stellen, sogar Berufung oder Revision einlegen.

Selbst das Kostenrisiko ist bei einem solchen Vorgehen nur gering: In schwierigeren Fällen oder wenn der Verletzte nicht in der Lage ist, seine Rechte selbst wahrzunehmen, kann ihm als Nebenkläger Prozesskostenhilfe gewährt werden. Bei bestimmten Sexualstraftaten, versuchtem Mord oder Totschlag wird ihm auch ein Rechtsanwalt beigeordnet. Wird der

Täter vom Gericht verurteilt, werden ihm vom Gericht im Regelfall auch die notwendigen Auslagen des Nebenklägers auferlegt.

Oft begehrt das Opfer die Förderung der Verurteilung, um eine gewisse Genugtuung erlangen zu können, manchmal ist es auch nur eine Form von „Rache“ an dem Täter. Wurde der Verletzte oder auch sein Erbe aber finanziell durch die Straftat geschädigt, kann er aus diesem Grund auch zusätzlich zur Nebenklage die Möglichkeit wahrnehmen, zivilrechtliche Ansprüche schon im Strafverfahren geltend zu machen. Dabei geht es namentlich um Schadensersatz und Schmerzensgeld, die eigentlich von den Zivilgerichten zu entscheiden wären. Im Rahmen des sog. Adhäsionsverfahrens können diese Ansprüche jedoch schon durch das Strafgericht entschieden werden. Dadurch kann sich das Opfer ein manchmal nervenaufreibendes, zeitintensives zusätzliches Verfahren ersparen, ohne auf einen finanziellen Ausgleich verzichten und ohne ein zusätzliches Kostenrisiko (und ggf. Beweisrisiko) eingehen zu müssen. Auch im Adhäsionsverfahren besteht die Möglichkeit der Gewährung von Prozesskostenhilfe. Dabei ist das Instrument des Adhäsionsverfahrens nicht von der Erhebung der Nebenklage abhängig. Antragsbefugt ist der durch die Straftat Verletzte, eine Beschränkung auf bestimmte Straftaten wie bei der Nebenklage existiert nicht.

Das Opfer einer Straftat sollte sich daher in jedem Fall beraten lassen, ob in seinem speziellen Fall eine der vorgenannten Möglichkeiten wahrgenommen werden sollte. Der so oft in den Medien zu beobachtenden Unzufriedenheit nach Urteilsspruch gegen den Täter kann nur so aktiv begegnet werden.

* * * * *

Die Autorin dieses Artikels ist Rechtsanwältin Annika Arens, LL.M., aus der Rechtsanwaltskanzlei Arens & Groll in Oldenburg. Ihre Interessenschwerpunkte liegen auf den Gebieten des Verkehrs- und Bußgeldrechts, der Strafverteidigung und des Vertragsrechts.